

Informationen zur Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 ff. BGB, Art. 19 EGBGB)

Durch die Anerkennung der Vaterschaft entsteht zwischen dem Anerkennenden und dem Kind ein Verwandtschaftsverhältnis mit allen rechtlichen Konsequenzen.

Es entsteht gegenüber dem Kind eine Unterhaltsverpflichtung, möglicherweise auch über die Volljährigkeit hinaus. Im Bedarfsfall kann die Mutter des Kindes vom Vater Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Anspruch bis zu 3 Jahren nach der Geburt entstehen. Der Vater ist außerdem verpflichtet, für den Krankenversicherungsschutz des Kindes zu sorgen, wenn das Kind nicht kostenfrei bei seiner Mutter familienversichert werden kann.

Durch die Anerkennung der Vaterschaft wird das Kind gesetzlicher Erbe. Wenn der Vater verstirbt, können für das Kind Ansprüche auf Halbwaisenrente entstehen, wenn der Vater gesetzlich rentenversichert war.

Ist der Vater Deutscher, erwirbt das Kind einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Vater ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Die Ausgestaltung des Umgangsrechts ist gesetzlich nicht geregelt. Die Eltern vereinbaren z. B. miteinander, wann, wie oft und wie lange ein Besuchsrecht stattfinden soll. Im Vordergrund steht dabei immer das Wohl des Kindes. Im Konfliktfall kann eine Regelung durch das Familiengericht erfolgen.

Das Sorgerecht für das Kind steht der volljährigen Mutter allein zu. Für ein gemeinsames Sorgerecht müssen beide Elternteile in öffentlich beurkundeter Form gegenüber dem Jugendamt erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen. Das gemeinsame Sorgerecht wird auch dadurch begründet, wenn die Eltern des Kindes einander heiraten.

Das Kind erhält den Familiennamen seiner Mutter als Geburtsnamen. Mit der Einwilligung des Vaters kann die Mutter dem Kind auch seinen Familiennamen gemäß § 1617a Abs. 2 BGB erteilen. Dies ist durch eine öffentlich beglaubigte Namensklärung gegenüber dem Standesamt möglich.

Die Vaterschaftsanerkennung wird grundsätzlich mit der Zustimmung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form wirksam. Falls die Mutter noch minderjährig ist, muss auch der gesetzliche Vertreter des Kindes (z. B. Vormund) der Anerkennung zustimmen. Ein zwischen 14 und 18 Jahre altes Kind kann mit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters selbst zustimmen. Der Anerkennende kann die Vaterschaftsanerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Auch der Widerruf ist öffentlich zu beurkunden und darf nicht an eine Bedingung oder Zeitbestimmung geknüpft sein.

Sofern noch die Vaterschaft eines anderen Mannes (z. B. Ehemann der Mutter) besteht, ist die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Dritten möglich, wenn das Kind nach Einleitung des Scheidungsverfahrens seiner Eltern geboren wurde. Die Anerkennung muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses bzw. Scheidungsurteils geschehen. Zu dieser Anerkennung ist die Zustimmung des (früheren) Ehemannes der Mutter notwendig.

Die Vaterschaftsanerkennung kann gerichtlich angefochten werden, wenn dem Vater Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Eine Anfechtung ist aus Gründen der Rechtssicherheit nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Auch die Mutter und das Kind haben die Möglichkeit, die Vaterschaft anzufechten. Die Anerkennung wird unwirksam, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist.

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligten kann eine Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit oder die Namensführung des Kindes. Über die Voraussetzungen und Wirkungen einer Vaterschaftsanerkennung und ggf. auch über Zustimmungserfordernisse sollten Sie sich bei den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Heimatstaates beraten lassen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern unterliegt nach der Anerkennung der Vaterschaft unabhängig von der Staatsangehörigkeit weiterhin dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.